

## **Überprüfungskonferenz 2000 zum Nichtverbreitungsvertrag: Die 13 Schritte - Versprechen der Vertragsstaaten**

Bei der Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag (NVV) 2000 wurden die folgenden praktischen Schritte vereinbart, damit systematische und progressive Bemühungen zur kompletten Abrüstung im Sinne des von allen Regierungen unterzeichneten Nichtverbreitungsvertrags in Gang gesetzt werden. (At the 2000 Review Conference of the NPT, the following practical steps for the systematic and progressive efforts to achieve complete disarmament were agreed to by all governments signed to the Nuclear Non-Proliferation Treaty).

### **1. Den Atomteststopp-Vertrag unterzeichnen**

Es ist wichtig und dringend, den Atomteststopp-Vertrag ohne Verzögerung und ohne Bedingungen und in Übereinstimmung mit konstitutionellen Prozessen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu ermöglichen.

### **2. Atomtests beenden**

Es muss ein Moratorium für Atomtestexplosionen oder anderen Kernexplosionen in Kraft treten, solange das Inkrafttreten dieses Vertrages in der Schwebe ist.

### **3. Verhandlungen**

Es ist notwendig bei der Abrüstungskonferenz (in Genf) Verhandlungen über einen nicht diskriminierenden, multilateralen, internationalen und effektiv nachweisbaren Vertrag, der die Produktion des spaltbaren Materials für Kernwaffen oder andere explosiver Kernvorrichtungen verbietet, aufzunehmen. Dies in Übereinstimmung mit der Aussage von 1995 über den „speziellen Koordinator“ und die darin enthaltene Vollmacht, sowohl die Abrüstung von Atomwaffen als auch Elemente der Nichtverbreitung von Atomwaffen zu berücksichtigen. Die Abrüstungskonferenz wird aufgefordert, sich über ein Arbeitsprogramm zu einigen, das den sofortigen Beginn von Verhandlungen zu einem solchen Vertrag mit einem Abschluss innerhalb von fünf Jahren einschließt.

### **4. Verhandlungen**

Es ist notwendig, während der Abrüstungskonferenz ein passendes Gremium zu initiieren, das mit einer Vollmacht ausgestattet ist, sich mit der Abrüstung von Atomwaffen zu beschäftigen. Die Abrüstungskonferenz wird aufgefordert, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Einrichtung solch eines Gremiums einschließt.

### **5. Kein Zurück**

Es gilt die Grundregel der Irreversibilität der atomaren Abrüstung und anderer damit in Verbindung stehender Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen.

### **6. Abschaffung von Atomwaffen**

Diese Zielsetzung muss durch die Atomwaffenstaaten unmissverständlich übernommen werden, um die vollständige Beseitigung ihrer Atomwaffenarsenale zu vollenden. Dazu sind alle Vertragsparteien nach Artikel VI verpflichtet

### **7. Bestehende Verträge erfüllen**

Das START II Abkommen muss so bald wie möglich in Kraft treten und implementiert werden und das START III Abkommen muss vollendet werden. Und zwar bei gleichzeitiger Beibehaltung und Stärkung des ABM Vertrages als Grundstein der

strategischen Stabilität sowie als Grundlage für weitere Reduzierungen von strategischen Angriffswaffen, in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen,.

### **8. Bestehende Verträge umsetzen**

Die Vollendung und die Implementierung der Dreierinitiative zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Russlands und der Internationalen Atomenergie-Agentur muss umgesetzt werden.

### **9. Schritt für Schritt...**

Schritte, die von allen Atomwaffenstaaten durchgeführt werden und die zu einer atomaren Abrüstung in einer Weise führen, die internationale Stabilität fördert und die auf dem Prinzip der ungeschmälernten Sicherheit für alle basiert:

- weitere Bemühungen der Atomwaffenstaaten, ihre Atomwaffenarsenale einseitig zu verringern.
- gesteigerte Transparenz seitens der Atomwaffenstaaten hinsichtlich der Atomwaffenfähigkeiten und der Implementierung von Vereinbarungen gemäß Artikel VI sowie als freiwillige, vertrauensbildende Maßnahme bezüglich der Unterstützung weiterer Fortschritte in der atomaren Abrüstung.
- eine auf einseitigen Initiativen gegründete weitere Reduzierung der nicht-strategischen Atomwaffen als wesentlicher Bestandteil des nuklearen Abrüstungsprozesses.
- konkret vereinbarte Maßnahmen, den Betriebszustand der Atomwaffensysteme weiter zu verringern.
- ein verminderter Stellenwert der Atomwaffen in der Sicherheitspolitik, um die Gefahr zu verringern, dass diese Waffen jemals eingesetzt werden und um den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern.
- alle Atomwaffenstaaten sollen sich dafür einsetzen, sobald wie möglich in den Prozess einzusteigen, der zur völligen Abschaffung ihrer Atomwaffen führt.

### **10. Die Produktion von Plutonium beenden**

Vorbereitungen sind, sobald durchführbar, durch alle Atomwaffenstaaten zu treffen, ihr spaltbares Material zu kennzeichnen und nicht mehr, wie von der IAEA oder anderen relevanten internationalen Verträgen und Übereinkünften verlangt, für militärische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Mit der Einteilung solchen Materials für friedliche Zwecke soll sichergestellt sein, dass dieses Material dauerhaft außerhalb militärischer Programme verbleibt.

### **11. Allgemeine und vollständige Abrüstung**

Erneute Zusicherung, dass alle Staaten das Ziel haben, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu stellen.

### **12. Berichte**

Regelmäßige Berichte, die im Rahmen eines gestärkten Überprüfungsprozesses zum Nichtverbreitungsvertrag, durch alle Vertragsstaaten zur Implementierung von Artikel VI und Paragraf 4 (c) der Entscheidung von 1995 über "Grundregeln und Zielsetzungen zur Nichtweitergabe von Atomwaffen und Abrüstung" führen; in Erinnerung an das Gutachten des internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996.

### **13. Überprüfung**

Überprüfungsmechanismen, die angefordert werden, sollten weiter entwickelt werden, um die Zusicherung eigener Bemühungen hinsichtlich Vereinbarungen zu atomarer Abrüstung, die zum Erreichen und zur Aufrechterhaltung einer atomwaffenfreien Welt führen.